



Uster, 29. Mai 2018  
Nr. 104/2018  
V4.04.70  
Zuteilung: RPK

Seite 1/4

## **WEISUNG 104/2018 DES STADTRATES: VERORDNUNG ZUM MITTELFRISTIGEN AUSGLEICH DER STADT USTER, GENEHMIGUNG**

**Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Die kommunale Verordnung zum mittelfristigen Ausgleich der Stadt Uster wird genehmigt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Finanzen, Cla Famos



## GESCHÄFTSFELD / LEISTUNGSGRUPPE LG FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

### A Strategie

Leitsatz	Uster ist finanziell gesund
Schwerpunkt Nr.	Uster setzt eine verantwortungsvolle Finanzpolitik um.
Massnahme	-

### B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend	Z 01, Das Rechnungswesen ordnungs- und zweckmässig führen.
Neu	-

### B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend	L 01, Rechnungsführung Stadt Uster
Neu	-

### B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend	-/-
Neu	-

### B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend	-/-
Neu	-

### B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung	-
Einmalig Laufende Rechnung	-
Folgekosten total	Fr.
- davon Kapitalfolgekosten	Fr. (kein Bestandteil Globalkredite)
- davon übrige Mehrkosten	Fr. im Globalkredit ab Jahr einzustellen (Mehrkosten = übrige Folgekosten ./ Erträge Globalkredit)

### B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung Begründung bei Veränderung:	keine
--	-------

### C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc

-
---



## A. Ausgangslage

Am 20. April 2015 wurde das neue Gemeindegesetz durch den Kantonsrat des Kantons Zürich verabschiedet. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Dabei werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Die neue Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.1) wurde am 29. Juni 2016 durch den Regierungsrat beschlossen und durch den Kantonsrat am 07. November 2016 genehmigt.

Die Einführung der neuen Rechnungslegung «Harmonisiertes Rechnungsmodell 2» (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten wurde auf den 01. Januar 2019 festgelegt. Gemäss § 92 Abs. 1 GG vom 20. April 2015, welches seit 01. Januar 2018 in Kraft ist, muss der Gemeindesteuerfuss so festgesetzt werden, dass das Budget der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Mittelfristig ausgeglichen bedeutet, dass Aufwandüberschüsse mit Ertragsüberschüssen über einen zu definierenden Zeitraum ausgeglichen werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, den mittelfristigen Ausgleich vor dem Budget 2019 über eine Regelung zu definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 GG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

Weder der Kanton noch der Regierungsrat hat eine Vorgabe zur Frist und/oder Periode und Gegenstand des mittelfristigen Ausgleiches gemacht. Demzufolge sind die Gemeinden frei, diese Parameter selbst zu bestimmen, resp. eine eigene Regelung festzulegen. Die Gemeinden sind aber verpflichtet, die Regelung schriftlich festzuhalten.

Im Merkblatt über den mittelfristigen Ausgleich vom Gemeindeamt Zürich (GAZ) vom 15. Mai 2017 wird ein zweckmässiger Zeitraum von vier bis acht Jahren angegeben. Eine Frist von weniger als vier Jahren macht einen kaum merklichen Unterschied zum einjährigen (kurzfristigen) Ausgleich. Je kürzer die Zeitspanne gewählt wird, desto weniger Zeit bleibt der Gemeinde diesen mit Ertragsüberschüssen auszugleichen. Die Gemeinden müssten rasch auf einen Aufwandüberschuss reagieren, was zu unerwünschten Schwankungen beim Steuerfuss, respektive bei den Globalkrediten führen kann, weil der Ausgleich auf wenige Jahre verteilt wird. Ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde hingegen die Mittelfristigkeit sprengen.

Im Weiteren müssen die Gemeinden die Periode und den Gegenstand des Ausgleichs festlegen. Das heisst, wie viele vergangene Jahre (Rechnungsjahre) und wie viele zukünftige Jahre (Budget-/ Planjahre) für den Ausgleich in Betracht gezogen werden. Zudem muss auch der Ausgleich selbst definiert werden. Je weniger Planjahre für den mittelfristigen Ausgleich genommen werden, desto weniger Zeit bleibt einer Gemeinde, die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget – und Planjahren durch Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Zu viele Planjahre hingegen können eine optimistische Gemeinde in falscher Sicherheit wiegen, da die Planungssicherheit mit zunehmendem Zeithorizont abnimmt und die Versuchung Planjahre entsprechend optimistischer darzustellen zunehmen kann. Zudem würden vergangene Aufwandüberschüsse zu wenig beachtet.

## B. Erlass der kommunalen Verordnung zum mittelfristigen Ausgleich

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Frist für den mittelfristigen auf acht Jahre festgelegt werden. Die Periode erstreckt sich dabei, über drei abgeschlossene gewichtete Rechnungsjahre ( $R_{t-3}$ ,  $R_{t-2}$ ,  $R_{t-1}$ ), über das gegenwärtig laufende Budgetjahr ( $B_t$ ), über das künftige Budgetjahr ( $B_{t+1}$ ) und über drei Planjahre davon zwei gewichtete ( $P_{t+2}$ ,  $P_{t+3}$ ,  $P_{t+4}$ ). Somit erstreckt sich der mittelfristige Ausgleich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022. Dazu wird zusätzlich eine Gewichtung der einzelnen Jahre in der definierten Periode festgelegt (siehe nachstehende Tabelle).



Ausserdem wird der mittelfristige Ausgleich so definiert, dass über die genannte definierte Frist (Periode) ein Ergebnis von +/- 8 Prozent des jährlichen Gesamtaufwandes der Erfolgsrechnung (Stufe Gesamtergebnis) zu resultieren hat. Damit ist eine schwarze/rote Null über acht Jahre nicht zwingend vorgeschrieben. Somit hat die Exekutive auch zukünftig die Möglichkeit, über eine definierte Periode, die Substanz kontrolliert abzubauen, respektive aufzubauen. Bei einem zwingenden Ausgleich auf ein Ergebnis von Null Franken über die definierte Periode, ist ein kontrollierter Substanzab- wie auch -aufbau nicht möglich. Damit würde der Exekutive wie auch der Legislative ein strategisches Instrument entzogen. Für eine prosperierende Stadt in der Grösse von Uster ist es aber wichtig, z.B. Grossprojekte teilweise über die bestehende Substanz finanzieren zu können, ohne dabei den Steuerfuss zu erhöhen oder aber auf der anderen Seite die Erfolgsrechnung via Aufwandseite deutlich zu entlasten.

Konkret soll der mittelfristige Ausgleich<sub>(t+1)</sub> im Jahr «t» gemäss folgender Formel berechnet werden, wobei das Ergebnis der Addition der acht Perioden (je Saldo der Erfolgsrechnung multipliziert mit dem Faktor für Gewichtung) einen Wert «+/- 8 Prozent des Gesamtaufwandes der Erfolgsrechnung des Jahres R<sub>t-1</sub>» ergeben muss:

Periode	1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	t-3	t-2	t-1	t	t+1	t+2	t+3	t+4
Saldo der Erfolgsrechnung	R <sub>t-3</sub>	R <sub>t-2</sub>	R <sub>t-1</sub>	B <sub>t</sub>	B <sub>t+1</sub>	P <sub>t+2</sub>	P <sub>t+3</sub>	P <sub>t+4</sub>
Faktor für Gewichtung	0,6	0,8	1,0	1,0	1,0	1,0	0,8	0,6

### C. Inkrafttreten und Schlussbemerkung

Die neue Verordnung tritt per 31. August 2018 in Kraft und gilt bereits für das Budget 2019.

Mit der Verordnung zum mittelfristigen Ausgleich auf Stufe der Gemeinde wird der § 92 Abs. 1 GG vom 20. April 2015, welches seit 01. Januar 2018 in Kraft ist, umgesetzt, respektive für die Stadt Uster definiert und geregelt.

### D. Antrag

**Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

**1. Die kommunale Verordnung zum mittelfristigen Ausgleich der Stadt Uster wird genehmigt.**

**2. Mitteilung an den Stadtrat.**

Stadtrat Uster

Werner Egli  
Stadtpäsident

Daniel Stein  
Stadtschreiber

**Beilage (nur für die Aktenaufgabe bestimmt)**

Verordnung zum mittelfristigen Ausgleich der Stadt Uster